Hessischer **K**egler- und **B**owling-**V**erband e.V.

Sektionsrechtsausschuss Classic

Postanschrift/Privat
Dr. Andreas Mars
Feldbergstr. 19
65468 Trebur
Mobil: 0160 - 97245805

Az: 01 C / 2022

Trebur, den 4. August 2022

In der Sportrechtssache TuS Griesheim (Einspruchsführerin) ./. Spielleitung Landesligen der Sektion Classic (Einspruchsgegnerin), Az. 01 C / 2022, mit den Verfahrensbeteiligten

1. SVS Griesheim,
2. SKV Mörfelden,
3. SKG Bad Soden-Salmünster

ergeht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. Juli 2022 in Stockstadt am Rhein im Namen des Hessischen Kegler- und Bowlingverbandes folgendes

Urteil:

1. Dem Einspruch des TuS Griesheim wird stattgegeben.
2. Eine Entscheidung über den zuletzt gestellten Hilfsantrag entfällt.
3. Die Verfahrensbeteiligten zu 1, 2 und 3 haben kein Startrecht in der Hessenliga der Spielrunde 2022/2023.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Einspruchsgegnerin.

Gründe:

I.

1. Am 7. Juni 2022 veröffentlichte die Einspruchsgegnerin (EG) auf der Homepage des HKBV unter dem Stichwort „Ligeneinteilungen 2022/2023“ eine vorläufige Zuordnung von Ligen und Mannschaften für den Bereich der Landesligen in der Sektion Classic des HKBV für die Spielrunde 2022/2023.
2. In der vorläufigen Ligeneinteilung werden unter Anderem die Einspruchsführerin (EF) in der Regionalliga 120 Wurf der Frauen sowie die Verfahrensbeteiligten zu 1, 2 und 3 in der Hessenliga 120 Wurf der Frauen ausgewiesen.
3. Die Verfahrensbeteiligten zu 1, 2 und 3 werden dort als „Abst. BL“ ausgewiesen, die EF als „Abst. HL“.

HKBV SRA Classic – c/o Dr. Andreas Mars – Feldbergstr. 19 – 65468 Trebur

Postanschrift/Privat
Dr. Andreas Mars
Feldbergstr. 19
65468 Trebur
Mobil: 0160 - 97245805

Az: 01 C / 2022

Trebur, den 4. August 2022

4. Gegen diese Ligeneinteilung erhebt die EF mit Einspruch und Schriftsatz vom 9. Juni 2022, eingegangen bei der Geschäftsstelle des HKBV am 10. Juni 2022, rechtliche Bedenken. Insgesamt ist die EF der Auffassung, die Verfahrensbeteiligten zu 1, 2 und 3 hätten kein Startrecht in der Hessenliga und somit sei die EF kein Absteiger in die Regionalliga, sie sei in der Hessenliga einzustufen.

    a. Die Verfahrensbeteiligte zu 1 habe als Meister der 1. Bundesliga der DCU eine Liga nach unten „übersprungen“, es sei nicht nachvollziehbar, inwiefern sie als „Absteiger“ ein Startrecht in der Hessenliga habe.

    b. Die Verfahrensbeteiligte zu 2 habe ihre Mannschaft aus dem Spielbetrieb der 1. Bundesliga der DCU zurückgezogen und somit als Absteiger ein Startrecht in der 2. Bundesliga der DCU, jedoch nicht in der Hessenliga.

    c. Die Verfahrensbeteiligte zu 3 habe in der 2. Bundesliga einen Nichtabstiegsplatz erreicht, damit sei weiterhin ein Startrecht in der 2. Bundesliga gegeben, nicht jedoch in der Hessenliga.

5. Mit Beschluss vom 29. Juni 2022 wurden die VB zu 1, 2 und 3 zu Verfahrensbeteiligten erklärt, da sie durch das zu erwartende Urteil unmittelbar betroffen sind (Ziffer 9.1 h der RVO des DKB).

    a. Nach vorläufiger Einschätzung wären die Mannschaften von KSC Mörfelden, SVS Griesheim und SKG Bad Soden-Salmünster insofern betroffen, als dass ihr Startrecht entsprechende der vorliegenden vorläufigen Ligeneinteilung in Frage steht.

        i. Würde dem Einspruch stattgegeben, so hätten die Mannschaften kein Startrecht in der Hessenliga und entsprechend lediglich entsprechend der Zugehörigkeit etwaiger weiterer Mannschaften der VB in den jeweiligen Ligen.

        ii. Im Fall der Abweisung des Einspruchs wäre ein Startrecht in der Hessenliga gegeben.

    b. Auf eine Beteiligung der Mannschaft BG Wiesbaden bzw. des Vereins VWSK Wiesbaden wurde verzichtet.

        i. Abweichend vom Status der VB zu 1, 2 und 3 hat BG Wiesbaden in der untersten Liga oberhalb der Hessenliga an der Spielrunde teilgenommen und die Mannschaft während der laufenden Spielrunde zurückgezogen.

HKBV SRA Classic – c/o Dr. Andreas Mars – Feldbergstr. 19 – 65468 Trebur

Postanschrift/Privat
Dr. Andreas Mars
Feldbergstr. 19
65468 Trebur
Mobil: 0160 - 97245805

Az: 01 C / 2022

Trebur, den 4. August 2022

ii. Es ergibt sich damit, dass die Mannschaft in den Bundesligen der DCU kein weiteres Startrecht hat und somit als Absteiger in den Landesverband Hessen zu werten ist, sie somit offensichtlich zum Start in der Hessenliga berechtigt ist.

II.

1. Die EG sowie die Verfahrensbeteiligten hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

   a. Die EG übersendet mit Mails vom 29. Juni 2022 weitere Mails sowie Protokolle von Sektionsversammlung und Sektionsvorstand, welche der angegriffenen Entscheidung zu Grunde liegen. Eine Stellungnahme war den Unterlagen nicht zu entnehmen.

   b. Mit Mail vom 1. Juli 2022 übersendet die Verfahrensbeteiligte zu 2 eine Stellungnahme nebst Anlagen. Sie ist zusammengefasst der Meinung, durch die Abschaffung der 2. Bundesliga der DCU habe sie ein Startrecht in der neuen Ligenstruktur eine Liga tiefer als die Bundesliga, dies sei die Hessenliga.

   c. Mit Mail vom 2. Juli 2022 übersendet die Verfahrensbeteiligte zu 1 eine Stellungnahme nebst Anlagen. Sie sei von der EG darüber informiert worden, dass die Mannschaft in der aktuellen Konstellation in die Hessenliga eingestuft werde und dies bestätigte.

   d. Die Verfahrensbeteiligte zu 3 übersandt keine Stellungnahme.

2. Die Vernehmung des Zeugen Jörg Böckle (Ligaleitung DCU) konnte nicht vor Ort erfolgen. Gemäß Ziffer 9.4 Abs. 10 der Rechts- und Verfahrensordnung des DKB erfolgte eine Vernehmung vorab durch den Vorsitzenden des SRA. Das Protokoll ist Anlage zur Niederschrift der Sitzung.

   a. Der Zeuge führt sinngemäß aus, dass die Verfahrensbeteiligten zu 1, 2 und 3 alle ein Startrecht in der Bundesliga der DCU hätten.

   b. Ein Rückzug während der Runde führe grundsätzlich zu einem Abstieg, der sportliche Abstieg (hintere Plätze der Tabelle) sei in dieser Spielrunde durch Beschluss der Bundesligakommission der DCU ausgesetzt gewesen.

   c. Bei einem Abstieg durch Rückzug aus der 1. Bundesliga 2021/2022 sei dennoch ein Startrecht in der Bundesliga 2022/2023 gegeben, da alle Mannschaften aus allen Bundesligen 2021/2022 grundsätzlich ein Startrecht zuerkannt bekommen hätten und der Rückzug aus der 1. Bundesliga ein Startrecht in der 2. Bundesliga ermögliche. Dies sei durch die Bundesligakommission der

HKBV SRA Classic – c/o Dr. Andreas Mars – Feldbergstr. 19 – 65468 Trebur

Postanschrift/Privat
Dr. Andreas Mars
Feldbergstr. 19
65468 Trebur
Mobil: 0160 - 97245805

Az: 01 C / 2022

Trebur, den 4. August 2022

DCU entsprechend ihrer Zuständigkeiten beschlossen und auch verkündet worden. Zudem sei zum Zeitpunkt der Mannschaftsmeldung noch nicht öffentlich gewesen, ob und welche Bundesligen 2022/2023 zu Stande kommen (dies habe sich erst nach den vorliegenden Meldungen ergeben). Die VB hätten demnach gar nicht wissen können, dass – wie sich inzwischen herausgestellt habe – es lediglich eine Bundesliga der DCU für die Spielrunde 2022/2023 gebe.

d. Eine Nicht-Meldung sei im Sinne von Ziffer 1.8.6 der Sportordnung Bundesligen der DCU so zu bewerten, als dass die betroffene Mannschaft keinerlei Startrecht mehr habe. Insbesondere sei diese nicht als Absteiger zu werten.

3. Durch den Sektionsrechtsausschuss wurde am 10. Juli 2022 um 13 Uhr in Stockstadt am Rhein eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Auf das Protokoll wird entsprechend Bezug genommen.
Zuletzt beantragte die EF sinngemäß festzustellen, dass

den Verfahrensbeteiligten zu 1, 2 und 3 kein Startrecht in der Hessenliga zustünde,

hilfsweise festzustellen, dass

das Startrecht von KSC Mörfelden 1 in der Hessenliga und von KSC Mörfelden 2 in der Regionalliga bestünde.

4. Die EG und die Verfahrensbeteiligten beantragten zuletzt, den Einspruch zurückzuweisen.

III.

1. Der Einspruch ist zulässig.

a. Der Einspruch ging im Original in einfacher Ausfertigung, unterschrieben durch Silke Freit, am 9. Juni 2022 bei der Geschäftsstelle des HKBV ein.

b. Auf Hinweis der Geschäftsstelle, dass eine Einreichung in vierfacher Ausfertigung notwendig sei, übersandt die EF drei weitere Ausfertigungen, die am 20. Juni 2022 bei der Geschäftsstelle einging.

c. Auf Hinweis des Vorsitzenden übersandt der Vereinsvorstand am 24. Juni 2022 an den Vorsitzenden eine Vollmacht für Silke Freit, den Verein TuS Griesheim im vorliegenden Verfahren vertreten zu dürfen.

HKBV SRA Classic – c/o Dr. Andreas Mars – Feldbergstr. 19 – 65468 Trebur

Postanschrift/Privat
Dr. Andreas Mars
Feldbergstr. 19
65468 Trebur
Mobil: 0160 - 97245805

Az: 01 C / 2022

Trebur, den 4. August 2022

d. Der Einspruch gestaltet sich damit insgesamt als zulässig, da die Formen (Ziffer 4.2) und Fristen (Ziffer 4.4) der RVO eingehalten wurden.

2. Der Einspruch ist begründet.

a. Die Mannschaften der VB zu 1, 2 und 3 sind keine Absteiger aus den Bundesligen in den Landesverband Hessen, mithin in die höchste hessische Liga Hessenliga, § 27 der Durchführungsbestimmungen (Dfb) der Sektion Classic ist in der Konstellation des vorliegenden Falles nicht anwendbar.

b. Die VB zu 1 und 3 sind keine Absteiger.

i. (Zwangs-)Absteiger ist, wer die Mannschaft während einer laufenden Spielrunde zurückzieht bzw. vom Spielbetrieb abmeldet (§ 27 Abs. 5 Dfb, Ziffer 1.8.5 Sportordnung Teil Bundesligen der DCU [SpO B]). Dies trifft für die Mannschaften der VB zu 1 und 3 nicht zu.

ii. Weiter ist Absteiger, wer am Ende einer Spielrunde einen hinteren Tabellenplatz (i.d.R. die letzten beiden Plätze, unter Berücksichtigung des gleitenden Abstiegs nach § 27 Abs. 1 Dfb. Auch dies trifft für die VB zu 1 und 3 nicht zu.

iii. Abweichend hiervon erfolgt „keine Berücksichtigung in den Bundesligen“, wenn eine weitere Meldung – wie im vorliegenden Fall zutreffend – erfolgt. Eine Bezeichnung als Absteiger wird explizit nicht vorgenommen, da offenbar die Konsequenz kein weiteres Startrecht der betroffenen Mannschaft ist.

iv. Weitere Tatbestände, die eine Mannschaft als Absteiger definieren, liegen nicht vor. Insgesamt wird daher im Folgenden „Absteiger“ in der Definition verwandt, als dass ein Startrecht in einer folgenden Saison lediglich in einer Liga eine Ebene tiefer vorliegt – unter Anwendung der Voraussetzungen nach i. und ii.

v. Im Übrigen wäre – selbst, wenn ein hinterer Tabellenplatz nach ii. erreicht worden wäre – ein Abstieg nicht erfolgt.

1. Nach den vorgelegten Unterlagen des Zeugen Jörg Böckle wurde durch die Bundesligakommission der DCU vor Beginn der Spielrunde 2021/2022

HKBV SRA Classic – c/o Dr. Andreas Mars – Feldbergstr. 19 – 65468 Trebur

Postanschrift/Privat
Dr. Andreas Mars
Feldbergstr. 19
65468 Trebur
Mobil: 0160 - 97245805

Az: 01 C / 2022

Trebur, den 4. August 2022

beschlossen, dass der ‚sportliche Abstieg' nach ii. ausnahmsweise nicht stattfindet.

2. Dieser Beschluss ist durch das angerufene Gremium nicht angreif- oder aufhebbar, da es der Zuständigkeit mangelt.

3. Entsprechend wird auf weitere rechtliche Würdigung des genannten Beschlusses verzichtet. Ein Einspruch hiergegen wäre durch den Rechtsausschuss der DCU zu behandeln und zu entscheiden gewesen.

vi. Zusammenfassend erfüllen die VB zu 1 und 3 nicht die Kriterien, um als „Absteiger" zu gelten. Ob sie weiterführend als Absteiger in den Landesverband gelten können, kann offenbleiben.

c. Der VB zu 2 ist kein Absteiger in den Landesverband, insbesondere nicht in die Hessenliga.

i. Die Mannschaft „KSC Mörfelden 1" zog die Mannschaft während der laufenden Spielrunde in der 1. Bundesliga Frauen der DCU zurück, so dass Ziffer 1.8.5 SpO B angewandt wurde.

ii. Damit ist die Mannschaft „KSC Mörfelden 1" in der 2. Bundesliga der DCU startberechtigt.

iii. Der Zeuge Jörg Böckle hat ausgeführt, dass aufgrund einer Neustrukturierung der Bundesligen der DCU alle Mannschaften der bisherigen 1. und 2. Bundesliga ein Startrecht für die neue Bundesliga der DCU hätten. Dies ist ebenfalls Beschluss der Bundesligakommission und wurde auf der Homepage der DCU verkündet (vgl. das vorliegende Protokoll).

iv. Entsprechend ist dieser Beschluss ebenfalls nicht durch den Sektionsrechtsausschuss überprüfbar, auf die Ausführungen zu lit. b. wird verwiesen.

v. Da ein Startrecht in einer bzw. der Bundesliga, und damit in einer höherklassigen Liga als der Hessenliga vorliegt, kann die Mannschaft nicht als Absteiger in die Hessenliga gelten.

d. Eine Mannschaft, die in einer Spielrunde einen Nichtabstiegsplatz belegt hat und für die keine sonstigen speziellen Regelungen greifen, hat für die folgende Spielrunde kein Startrecht in einer tieferen Liga. Dies kann insbesondere nicht aufgrund einer einseitigen oder bilateralen

HKBV SRA Classic – c/o Dr. Andreas Mars – Feldbergstr. 19 – 65468 Trebur

Postanschrift/Privat
Dr. Andreas Mars
Feldbergstr. 19
65468 Trebur
Mobil: 0160 - 97245805

Az: 01 C / 2022

Trebur, den 4. August 2022

mündlichen Absprache realisiert werden. Entsprechendes ist lediglich auf Basis gesonderter Ermächtigungen in den Satzungen und Ordnungen möglich und selbstverständlich entsprechend zu dokumentieren.

i. Offensichtlich ist, dass ein Startrecht in der höheren Liga nur durch einen Aufstieg erwirkt werden kann. Diesbezüglich enthalten die Sportordnungen der Dachverbände DKBC und DCU sowie die Dfb des HKBV (z.B. Ziffer 1.4.1 SpO B sowie § 26 Dfb) explizite Regelungen.

ii. Soll – trotz eines möglichen Aufstiegs – ein Startrecht in der bisherigen Liga erteilt werden, ist dies durch ein gesondertes Verfahren festzustellen (vgl. Ziffer 1.8.6 Satz 2 SpO B sowie § 26 Abs. 4 Dfb).

iii. Es ergibt sich insbesondere auch aus den vorgenannten Regelungen, dass keine stillschweigende Übereinkunft zu Stande kommen kann, so dass ein Startrecht in einer bestimmten Liga grundsätzlich nicht ein Startrecht – oder eine Wahl selbigens – in einer tieferen Liga mit sich bringt.

iv. Daher hat nach vorstehenden Feststellungen eine Mannschaft grundsätzlich das Startrecht in genau einer Liga. Abweichungen hiervon bedürfen eines gesonderten Verfahrens. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die (Start-)Rechte anderer Mannschaften tangiert werden, insbesondere im Fall eines weiteren Abstiegs.

e. Eine Anwendung von § 27 Abs. 8, dort auch lit. a) i.V.m. § 27 Abs. 10 ist im vorliegenden Fall nicht möglich.

i. Es erfolgte zwar offenbar eine fernmündliche Mitteilung an die Spielleitung der Landesligen und/oder die Spielleitung der Bundesligen der DCU. Das Schriftformerfordernis als Voraussetzung des § 27 Abs. 8 wurde jedoch nicht gewahrt.

ii. Da die Mannschaften nach lit. b) und c) nicht als Absteiger (in den Landesverband) gelten, wäre eine Eingruppierung in die Hessenliga der Frauen ausschließlich durch Anwendung von § 27 Abs. 10 Dfb dem Grunde nach möglich gewesen.

iii. Eine Anwendung des § 27 Abs. 10 unterliegt regelmäßig engen Grenzen.

1. Entsprechend des Leitsatzurteils des Sektionsrechtsausschusses vom 29. April 2019, Az. 01 C / 2019 und 02 C / 2019, ist grundsätzlich einem Eingriff in die

HKBV SRA Classic – c/o Dr. Andreas Mars – Feldbergstr. 19 – 65468 Trebur

Postanschrift/Privat
Dr. Andreas Mars
Feldbergstr. 19
65468 Trebur
Mobil: 0160 - 97245805

Az: 01 C / 2022

Trebur, den 4. August 2022

Auf- und Abstiegsregelungen nach Beginn einer Spielrunde enge Grenzen gesetzt.

2. Die Modalitäten bzw. die Methoden und Algorithmen des Auf- und Abstiegs müssen für die Mannschaften grundsätzlich vor Beginn einer Spielrunde bekannt sein. Dies ergibt sich aus den Grundsätzen des transparenten Handelns und der sportlichen Fairness.

3. Ein (nachträglicher) ‚manueller' Eingriff in die Regelungen kann nur erfolgen, wenn dies durch besondere Gründe gerechtfertigt erscheint und eine Ermächtigung nach lit. d) vorliegt. Dies ergibt sich auch aus § 27 Abs. 10 Dfb, da im Fall des Wunsches einer freiwilligen tieferen Eingruppierung eine schriftliche Begründung gefordert wird.

4. § 27 Abs. 10 regelt nicht, welche Abwägungen in diesen Fällen zu treffen ist, insbesondere welche materiellen und nichtmateriellen Rechtsgüter in die Entscheidung einzubeziehen sind. Eine regelmäßige Anwendung erscheint daher ausgeschlossen, um möglicher Willkür vorzubeugen. Die Abwägungen zu möglichen Konsequenzen, Besonderheiten des Einzelfalls und Auswirkungen auf den Spielbetrieb wäre in der Entscheidung der Spielleitung explizit zu dokumentieren und die Überlegungen niederzuschreiben gewesen.

iv. Im vorliegenden Fall ist die Anwendung von § 27 Abs. 10 ausgeschlossen.

1. Die VB zu 1, 2 und 3 und die Spielleitung haben gleichlautend erklärt, keinen schriftlichen Antrag nach § 27 Abs. 8 lit. a) und keinen weiteren Antrag mit Begründung nach Abs. 10 eingereicht bzw. erhalten zu haben.

2. In Verbindung mit lit. d) ergibt sich, dass kein separater Eingriff in die Startrechte der VB zu 1, 2 und 3 vorliegt und diese nach den getroffenen Feststellungen das Startrecht in der Bundesliga der DCU haben.

v. Offenbleiben kann daher, ob eine Mitteilung nach § 27 Abs. 8 lit. a) i.V.m. einem Antrag nach § 27 Abs. 10 sowie dazu ergangener Entscheidung einer rechtlichen Überprüfung standgehalten hätte.

3. Über den Hilfsantrag der EF ist nicht mehr zu entscheiden, da der Antrag in der Hauptsache erfolgreich war.

HKBV SRA Classic – c/o Dr. Andreas Mars – Feldbergstr. 19 – 65468 Trebur

Postanschrift/Privat
Dr. Andreas Mars
Feldbergstr. 19
65468 Trebur
Mobil: 0160 - 97245805

Az: 01 C / 2022

Trebur, den 4. August 2022

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Ziffer 7.2 RVO des HKBV.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Dieses ist schriftlich oder persönlich zur Niederschrift innerhalb einer Woche nach Verkündung des Urteils bei der Geschäftsstelle des HKBV, Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt, einzulegen. Es ist gleichzeitig die Einzahlung der Verfahrensgebühr nachzuweisen, auf Ziffer 7.6 der RVO wird hingewiesen.

gez. A. Mars

Dr. Andreas Mars
Vorsitzender